

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Kinder, Jugend und Familie 51.0	13200/10	24. März 10

Vorlage

Beratungs- folge	Sitzung	Beschluss							
		Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert	
Jugendhilfeausschuss		22. April 10	X						
Verwaltungsausschuss		4. Mai 10		X					
Rat		11. Mai 10	X						
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						

			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein
--	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Kinder- und familienfreundliche Stadt

Änderung

- **des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung vom 20. Mai 2009**
- **des Entgelttarifs für die Kindertagespflege vom 20. Mai 2009**

I. Der Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung vom 20. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 mit Wirkung vom 1. August 2010 folgende allgemeine privatrechtlichen Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung beschlossen.“

2. In § 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Kinder, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen und nicht in einer Betriebskindertagesstätte betreut werden, wird das Entgelt in der Höchststufe (Stufe 21)

festgesetzt.“

3. § 2 Ziffer 2 erster Unterpunkt erhält folgende Fassung:

- 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei
 - Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht
 - Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld)
 - Beziehern von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

- bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2

4. § 2 Ziffer 2 letzter Unterpunkt erhält folgende Fassung:

- kinderbezogener Abzug in Höhe von 2.045,17 € je Kind, für das Kindergeld gewährt wird

5. § 6 erhält folgenden Fassung:

„Dieser Entgelttarif tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 20. Mai 2009 außer Kraft.“

II. Der Entgelttarif für die Kindertagespflege vom 20. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 mit Wirkung vom 1. August 2010 folgende allgemeine privatrechtlichen Entgelte für die Förderung in der städtischen Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff. SGB VIII beschlossen.“

2. § 2 Ziffer 2 erster Unterpunkt erhält folgende Fassung:

- 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei
 - Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht
 - Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld)
 - Beziehern von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

- bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2

3. § 2 Ziffer 2 letzter Unterpunkt erhält folgende Fassung:

- kinderbezogener Abzug in Höhe von 2.045,17 € je Kind, für das Kindergeld gewährt

wird

4. § 4 erhält folgende Fassung:

Dieser Entgelttarif tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 20. Mai 2009 außer Kraft.

Begründung:zu I 2.:

Hier handelt es sich um die formelle Umsetzung des Einsparvorschlages von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der bereits in der vom Rat der Stadt Braunschweig am 16. Februar 2010 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 berücksichtigt wurde.

Kinder in Betriebskindertagesstätten sind von dieser Regelung auf Grund ihrer besonderen arbeitsplatzabhängigen Belegungssituation ausgeschlossen.

zu I 3.:

In der bisherigen Regelung wurde der Personenkreis, der nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt durch die Hilfsnorm des § 10 c Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) von dem übrigen Personenkreis abgegrenzt. Mit Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung zum 1. Januar 2010 wurde der § 10 c EStG neu gefasst, wobei der Absatz 3 mit der im bisherigen Entgelttarif verwendeten Hilfsnorm komplett entfällt.

Der in der Hilfsnorm aufgeführte Personenkreis wird an dieser Stelle nun konkret bestimmt. Inhaltlich ergibt sich für die Einkommensberechnung keine Änderung.

zu I 4.:

Die steuerliche Entlastung des Einkommens wird grundsätzlich über das Kindergeld bewirkt. Entsprechend erfolgt bei der Entgeltberechnung ein kinderbezogener Abzug für jedes Kind, für das Kindergeld gewährt wird. Die bisherige Regelung, dass auch bei Gewährung eines Kinderfreibetrages ein kinderbezogener Abzug gewährt wird, basierte auf der in der Vergangenheit bestehenden Möglichkeit, auf das Kindergeld zu verzichten und stattdessen die Einkommensentlastung nur über den Steuerfreibetrag in Anspruch zu nehmen.

In der Praxis ist bei der Entgeltberechnung die Höhe der gewährten Kinderfreibeträge zu vernachlässigen, zumal es hier auch Abweichungen zur Kindergeldbewilligung bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten geben kann.

Durch die vorgenommene Änderung erfolgt eine Klarstellung der Anspruchsberechtigung.

zu II 2.:

siehe Begründung zu I 3.

zu II 3.:

siehe Begründung zu I 4.

Finanzielle Auswirkungen

Aus der Änderung I 2 werden Sachkosteneinsparungen von rund 35.000,00 € jährlich im Bereich der Zuschüsse, soweit die Betreuung in Kindertagesstätten freier Träger erfolgt, und Mehreinnahmen von rund 4.000,00 € jährlich, soweit die Betreuung in städtischen Kindertagesstätten erfolgt, erwartet.

Im Übrigen ergeben sich aus den geplanten Änderungen keine finanziellen Auswirkungen.

I.V.

gez.

Markurth

Anlagen

Anlage 1: Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 20. Mai 2009

Anlage 2: Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig Neufassung

Anlage 3: Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 20. Mai 2009

Anlage 4: Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig Neufassung